

**Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates
vom 20.07.2022**

Anwesend:

(stimmberechtigte)

Hebich, Martin	Oberbürgermeister	
Baqué, Manuel	CDU	bis TOP 22
Baumann, Michael	CDU	
Haselmaier, Heike	CDU	
Jerger, Jürgen	CDU	
Kühner, Daniel	CDU	
Schönherr, Sonja	CDU	
Winkes, Daniel	CDU	
Höppner, Aylin	SPD	
Klodt, Uwe	SPD	
Koch, Gunther	SPD	bis TOP 20
König, Adolf José	SPD	
Ober, Karl	SPD	
Reffert, Monika	SPD	
Schiffmann, Dieter, Dr.	SPD	
Werle-Schneider, Gisela, Dr.	SPD	
Bruder, Gerhard, Dr.	Die Grünen/Offene Liste	
Classen-Czeczerski, Sylvia	Die Grünen/Offene Liste	
Gauch, Anne	Die Grünen/Offene Liste	
Goschinak, Günter	Die Grünen/Offene Liste	
Hatzfeld-Baumann, Ute	Die Grünen/Offene Liste	
Schulze, Rainer, Dr.	Die Grünen/Offene Liste	
Trapp, Hartmut	AfD	bis TOP 18
Mester, Tanja	FWG	
Sturm, Charis	FWG	
Sturm, Rudi	FWG	
Börstler, Thomas	FDP	
Gürtler, Arno	FDP	
Schaich, Sylvia	Die Linke	bis TOP 17
Schwarzendahl, David	Die Linke	ab TOP 16

(nicht stimmberechtigte)

Leidig, Bernd	Beigeordneter
Anders, Astrid	Verwaltung
Berg, Linda	Verwaltung
Denzer, Marika	Verwaltung
Graber-Jauch, Andrea	Verwaltung
Hock, Bettina	Verwaltung
Hubertus, Frank	Verwaltung
Kaiser, Thorsten	Verwaltung
Kattler, Matthias, Dr.	Verwaltung
Koch, Iris	Verwaltung
Küster, Annika	Verwaltung
Langefeld, Volkmar	Geschäftsführer Stadtwerke
Mutzek-Pentz, Claudia	Verwaltung
Riel-Willer, Hildegard	Verwaltung

Waschbüsch, Peter
Zobel, Ronald

Verwaltung
Verwaltung

Es fehlen entschuldigt:

(stimmberechtigte)

Baldauf, Christian	CDU
Bindert, Gabriele	CDU
Bürkle, Uwe	CDU
Dropmann, Hans	CDU
Finke, Stephan	CDU
Krantz, Stefan	CDU
Maurer, Lothar, Dr.	CDU
Spiegel, Lucas	CDU
Svoboda, Martin	CDU
Sielaff, Kirsten	SPD
Stauffer, Monika	Die Grünen/Offene Liste
Ullrich, Thorsten	AfD
Wagner, Reiner	AfD
Weber, Beate	Parteilos
Piana, Jesko	FWG

(nicht stimmberechtigte)

Knöppel, Bernd	Bürgermeister
----------------	---------------

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr Ende der Sitzung: 21:37 Uhr

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 14.07.2022 auf Mittwoch, den 20.07.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Zugleich mit der Einladung wurde die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekanntgegeben.

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 21 wurden in öffentlicher Sitzung, die Tagesordnungspunkte 21.1 bis 32 in nichtöffentlicher Sitzung im kleinen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, behandelt. Im Anschluss wurden die Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Oberbürgermeister Martin Hebich
(Vorsitzender)

Peter Waschbüsch
(Schriftführer)

Tagesordnung

OB Hebich teilt mit, dass die papierlosen Ratsmitglieder die Einladung erst am 18.07.2022, und damit nicht fristgerecht, erhalten haben. Er gibt zu Protokoll, dass alle 30 papierlosen Ratsmitgliedern vor Beginn der Sitzung einen Verzicht auf Geltendmachung einer Form- und Fristverletzung in elektronischer Form erklärt haben. Damit gilt die Verletzung der Frist gem. § 34 Abs. 4 GemO als geheilt.

I. Öffentliche Sitzung

Einwohnerfragestunde

Vorlagen der Verwaltung

1. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Frankenthal (Pfalz) zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014
Vorlage: XVII/2536
2. Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014
Vorlage: XVII/2501
3. Übertragung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes
Vorlage: XVII/2505
4. Entwurfs- und Baubeschluss - Projekt 5115 - Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße
Vorlage: XVII/2305
- 4.1. Entwurfs- und Baubeschluss - Projekt 5115 - Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße
hier: Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierung
Vorlage: XVII/2305/1
5. Nachtragswirtschaftsplan 2022 für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) - EWF -
Vorlage: XVII/2475
6. Aufstellung und Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: XVII/2494
7. 8. Änderung der Hauptsatzung (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz)
Vorlage: XVII/2513
8. Befreiung nach §181 BGB für den Geschäftsführer der CongressForum Frankenthal GmbH für Angelegenheiten der neuen Frankenthaler Bäder- und Parkbetriebsgesellschaft mbH
Vorlage: XVII/2555
9. Maßnahmen zur Energieeinsparung
Vorlage: XVII/2553

10. 12. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) - Stadtbüchereigebührensatzung -
Vorlage: XVII/2467
 11. Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom [Datum]
Vorlage: XVII/2468
 12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Siemensstraße, Nördlicher Teil –
1. Änderung",
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB
Vorlage: XVII/2500
 13. Baulandinitiative Rheinland-Pfalz "Gut Wohnen in der Region!":
hier aktueller Sachstand und weitere Vorgehensweise
Vorlage: XVII/2487
 14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nördlich des Jahnplatzes“,
Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB
Vorlage: XVII/1058
 15. Bauantrag zum Umbau des bestehenden Wohnhauses und die Errichtung eines
Anbaus; Eichendorffstraße, Flurstück-Nr.: 4157;
hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
Vorlage: XVII/2311
 16. Weitere Corona-Verstärkerbusse für den Schülerverkehr
Vorlage: XVII/2548
- Mitteilungen und Berichte der Verwaltung
17. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022/2023
Vorlage: XVII/2506
- Anträge der Fraktionen
18. Müllproblematik / Grundreinigung
hier: Antrag der FWG-Stadtratsfraktion
Vorlage: XVII/2525
- Anfragen der Fraktionen
19. Förderprogramme
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion
Vorlage: XVII/2502
 20. Entwässerung Neubaugebiet Studernheim
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion
Vorlage: XVII/2549
 21. Strandbadlager
hier: Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion
Vorlage: XVII/2523

II. Nichtöffentliche Sitzung

Vertrags- und Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung



XVII. Wahlperiode 2019 – 2024

Aktenzeichen:

Datum:

Hinweis:

Einwohnerfragestunde

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Protokoll:

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.



Aktenzeichen: A/Kü/bm

Datum:

Hinweis:

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Frankenthal (Pfalz) zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 1	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 20					

Die Verwaltung berichtet:

In der Anlage überreiche ich den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Frankenthal (Pfalz) zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage

Protokoll:

OB Hebich übergibt die Sitzungsleitung an Bgo Leidig, da OB Hebich durch die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 als damaliger Bürgermeister entlastet werden soll und daher gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO von der Beratung auszuschließen ist. Bgo Leidig ruft die Tagesordnungspunkte 1 und 2 gemeinsam auf und übergibt das Wort an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, RM Höppner.

RM Höppner erläutert die Vorlagen ausführlich.

RM Kühner bittet um Aufnahme folgender Ausführung ins Protokoll:

Bei der Frage der Entlastung ist zu beachten, dass für den Zeitraum 2012 bis 2014 zumindest die Frage im Raum steht, ob eventuell im Bereich der Stadtklinik Pflichtverletzungen des damals dafür zuständigen Beigeordneten Schadensersatzansprüche der Stadt begründen könnten, oder nicht. Ob oder nicht, da ist RM Kühner relativ leidenschaftslos. Aber er denkt, dass diese allemal im Raum stehen, zumal nach seinem Kenntnisstand auch ein diesen Komplex erfassendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft noch nicht zum Abschluss gelangt ist. Das gibt, wenn man es ganz nüchtern betrachtet, zumindest Anlass zu Überlegungen, wie weit eine hier beantragte und von Ihnen vorgeschlagene Entlastung in ihrer rechtlichen Wirkung reichen würde. Er sieht am Ende kein Problem darin, die Entlastung zu erteilen. Aber er bittet schon, gewisse Feststellungen ins Protokoll aufzunehmen, um einfach Klarheit zu haben, dass hier alle von gleichen rechtlichen Voraussetzungen ausgehen. Maßgeblich für die Entlastung ist § 114 Abs. 1 GemO. Er zitiert den gesamten § 114 GemO. Er legt dar, dass in Kommentierungen nicht viel dazu ausgeführt wird. Er schließt daraus, dass sich die Entlastung nach diesem Wortlaut, weil der Absatz 2 weiter geht, nämlich auch den Gesamtabschluss erfasst, von dem im Absatz 1 bei der Entlastung nicht die Rede ist, nur auf den Jahresabschluss im Sinne des § 108 GemO, nicht aber auf die Jahresabschlüsse der Sondervermögen im Sinne des § 109 Abs. 4 Nr. 1 GemO bezieht. Die Entlastung erfasst daher hier konkret nicht die Jahresabschlüsse der nach seiner Satzung als Sondervermögen geführten Stadtklinik. Das gleiche Ergebnis folgt aus § 80 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO. Danach sind für öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer Satzung Sonderrechnungen geführt werden, bestimmte Vorschriften des 4. Abschnitts, also den Vorschriften über die kommunale Haushaltsführung, anwendbar. Darunter fällt aber nicht der § 114 GemO. Auch daraus folgt, dass für die Sondervermögen kein Entlastungsbeschluss nach § 114 GemO zu fassen ist, die demnach auch von der Reichweite der Entlastung nicht erfasst werden. Seine Rechtfertigung findet dies in § 89 Abs. 1 Nr. 4 GemO, welcher für kommunale Krankenhäuser ausdrücklich eine eigenständige und von der Rechnungsprüfung des Gemeindehaushaltes unabhängige Prüfungspflicht durch einen Rechnungsprüfer statuiert. Die Frage der Einbeziehung der Sondervermögen in die Reichweite der Entlastung kann man möglicherweise auch dahinstehen im Bezug auf die Rechtswirkung der Entlastung. Hierzu gibt es Rechtsprechung, sogar aus Rheinland-Pfalz, vom Verwaltungsgericht Trier aus dem Jahr 2018. Im Anschluss daran hatte das Oberverwaltungsgericht in Koblenz über eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung zu befinden. Das Verwaltungsgericht führte aus, dass bei der Entscheidung über die Entlastung geprüft wird, ob hierbei der Haushaltsplan sowie die in der Haushaltssatzung getroffenen Bestimmungen eingehalten wurden und keine Verstöße gegen die haushaltsführenden Vorschriften der Gemeindeordnung sowie des Handelsgesetzbuches vorliegen. Jedoch lässt der auf die Haushaltsführung bezogene Prüfungsrahmen keinen Raum zur Ausübung allgemeiner Rechts- oder Zweckmäßigkeitüberlegungen oder gar zu politischer Kontrolle. RM Kühner versteht dies in dem Sinne, dass es im

Rahmen der Entlastung der Rechnungsprüfung nicht darauf ankommt, ob gewisse Ausgaben auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung getätigt wurden, also ob es dafür eine Rechtsgrundlage gibt, sondern es kommt ausschließlich darauf an, ob sie haushalterisch ordnungsgemäß verbucht worden sind. Das sind sie ja möglicherweise. Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass die Entlastung keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder Regressansprüche beinhaltet. Das ist die Auffassung des Verwaltungsgerichts Trier, der mindestens das Oberverwaltungsgericht Koblenz in seiner nachfolgenden Entscheidung nicht entgegengetreten ist. Die Entlastung kann daher nach Auffassung von RM Kühner erteilt werden, wenn Einigkeit darüber besteht, dass

1. die Haushaltsführung des Sondervermögens Stadtklinik aus Rechtsgründen nicht Gegenstand der Entlastung ist und
2. die Entlastung ebenfalls aus Rechtsgründen keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder Regressansprüche der Gemeinde gegen die zu entlastenden Personen beinhaltet.

RM Höppner führt aus, dass die Stadtklinik in den Jahresabschlüssen nicht aufgeführt ist. Es handelt sich um die Jahresabschlüsse der Verwaltung. Den Gesamtabschluss erhält der Stadtrat lediglich zur Kenntnis. Es werden lediglich die einzelnen Jahresabschlüsse beschlossen und entsprechend Entlastung erteilt.

RM Dr. Schiffmann stellt fest, dass die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 der Stadtklinik und die entsprechenden Entlastungen bereits beschlossen wurden.

Abschließend werden die Jahresabschlüsse und die Entlastungen der Jahre 2012, 2013 und 2014 jeweils einzeln einstimmig beschlossen.

Bgo Leidig übergibt im Anschluss die Sitzungsleitung wieder an OB Hebich.



Aktenzeichen: 20/2010/Kü/bm Datum:

Hinweis:

Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 2	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Abdruck an:						
20						

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat gemäß § 110 Abs. 2 i.V.m. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Frankenthal (Pfalz) zum 31.12.2012 wird – wie mit allen Anlagen aufgezeigt – festgestellt, wie folgt:
 - a. die Bilanz zum 31.12.2012
mit einer Bilanzsumme in Höhe von 467.521.043,01 €
und einem Eigenkapital in Höhe von 135.433.864,99 €
 - b. die Ergebnisrechnung zum 31.12.2012
mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -16.229.635,71 €
 - c. die Finanzrechnung zum 31.12.2012
mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -10.821.804,56 €

2. Für das Haushaltsjahr 2012 wird Entlastung erteilt
 - dem Oberbürgermeister im Jahr 2012, Herrn Theo Wieder,
 - dem Bürgermeister im Jahr 2012, Herrn Martin Hebich, sowie
 - dem Beigeordneten im Jahr 2012, Herrn Andreas Schwarz

3. Der Jahresabschluss der Stadt Frankenthal (Pfalz) zum 31.12.2013 wird – wie mit allen Anlagen aufgezeigt – festgestellt, wie folgt:

- | | |
|--|------------------|
| a. die Bilanz zum 31.12.2013
mit einer Bilanzsumme in Höhe von | 474.798.883,61 € |
| und einem Eigenkapital in Höhe von | 127.201.321,94 € |
| b. die Ergebnisrechnung zum 31.12.2013
mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von | -8.232.543,05 € |
| c. die Finanzrechnung zum 31.12.2013
mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von | -11.150.183,02 € |

4. Für das Haushaltsjahr 2013 wird Entlastung erteilt

- dem Oberbürgermeister im Jahr 2013, Herrn Theo Wieder,
- dem Bürgermeister im Jahr 2013, Herrn Martin Hebich, sowie
- dem Beigeordneten im Jahr 2013, Herrn Andreas Schwarz

5. Der Jahresabschluss der Stadt Frankenthal (Pfalz) zum 31.12.2014 wird – wie mit allen Anlagen aufgezeigt – festgestellt, wie folgt:

- | | |
|--|------------------|
| a. die Bilanz zum 31.12.2014
mit einer Bilanzsumme in Höhe von | 481.151.729,12 € |
| und einem Eigenkapital in Höhe von | 120.513.939,98 € |
| b. die Ergebnisrechnung zum 31.12.2014
mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von | -6.687.381,96 € |
| c. die Finanzrechnung zum 31.12.2014
mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von | -3.912.578,60 € |

6. Für das Haushaltsjahr 2014 wird Entlastung erteilt

- dem Oberbürgermeister im Jahr 2014, Herrn Theo Wieder,
- dem Bürgermeister im Jahr 2014, Herrn Martin Hebich, sowie
- dem Beigeordneten im Jahr 2014, Herrn Andreas Schwarz

Protokoll:

Bgo Leidig ruft die Tagesordnungspunkte 1 und 2 gemeinsam auf. Die Protokollierung erfolgt unter Tagesordnungspunkt 1.



Aktenzeichen: 101/1/Wa

Datum:

Hinweis:

Übertragung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 3	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="text"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="text"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 10					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Frau Claudia Yukiko Mutzek-Pentz wird zum 01.08.2022 zur Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes berufen.

Protokoll:

OB Hebich erläutert die Vorlage.

RM Dr. Schulze sieht die Notwendigkeit, dass sich Frau Mutzek-Pentz dem Stadtrat vorstellt.

OB Hebich führt aus, dass es sich hier nicht um eine Einstellung handelt. Eine Vorstellung ist nicht notwendig.

RM Koch möchte wissen, was genau die in der Vorlage erwähnte "notwendige Qualifikation" bedeutet. Er bittet um eine Rückstellung der Vorlage und um eine Nachbesserung der Vorlage.

OB Hebich sieht dies als problematisch an, da die Stelle dringend besetzt werden müsse. Die nächste Sitzung findet erst im Oktober statt. Zusätzlich kann der Lebenslauf nur nichtöffentlich vorgestellt werden, der Bestellungsbeschluss muss aber zwingend in öffentlicher Sitzung gefasst werden.

RM Kühner schlägt vor, dass eine Vorstellung von Frau Mutzek-Pentz inklusive ihres Lebenslaufes später in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen kann. Anschließend könne die Bestellung in öffentlicher Sitzung erfolgen.

OB Hebich und der gesamte Stadtrat befürworten den Vorschlag.

Nach der Vorstellung von Frau Mutzek-Pentz in nichtöffentlicher Sitzung (TOP 21.1) wird die Übertragung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes einstimmig beschlossen.



Aktenzeichen: 613/KA

Datum:

Hinweis:

Entwurfs- und Baubeschluss - Projekt 5115 - Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 4	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	28
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	1
					Enthaltungen:	
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Abdruck an: 61 / 20						

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein aus Karlsruhe wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Entwurfsplanung, die Genehmigungsplanung vorzubereiten und beim LBM einzureichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Entwurfsplanung die Ausführungsplanung in Auftrag zu geben und auszuarbeiten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, den Förderantrag vorzubereiten und beim LBM einzureichen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umbaumaßnahme im Jahr 2022 öffentlich auszuschreiben und die Bauleistungen zu vergeben.

Protokoll:

OB Hebich erläutert die Vorlage ausführlich. Er sichert im weiteren Verlauf der Ausführungsplanung Mitteilungen über die Zuwendungshöhe zu.

RM Baqué möchte wissen, was mit dem von Pfalzgas angekündigten Widerspruch ist.

OB Hebich erklärt, dass dieses Problem vom Planungs- und Umweltausschuss geschaffen wurde. Er hat in der damaligen Sitzung als einziger gegen den Beschluss gestimmt, dass die Abbiegespur komplett weggenommen wird. Sowohl bei der geplanten Baumaßnahme als auch im jetzigen Zustand war nicht vorgesehen, die Abbiegespur zu verlängern. Der Planungs- und Umweltausschuss hat beschlossen, dass unabhängig von der Baumaßnahme die Abbiegespur von Roxheim kommend in die Pfalzgas wegfallen wird. Die Verwaltung hat fachtechnisch davon abgeraten, dies so zu beschließen. Es wurde aber trotzdem so beschlossen. Die Pfalzgas ist nicht gegen die Maßnahme selbst. Sie ist aber gegen die Wegnahme der Abbiegespur auf ihr Betriebsgelände. Die Verwaltung wird den Beschluss jetzt umsetzen und dann wird man sehen, welche Folgen sich daraus ergeben. Inwieweit ein Widerspruch begründet sein wird, kann nicht abgesehen werden.

RM Dr. Bruder und RM Koch bitten um eine Betonierung des Fahrradweges.

RM Baumann führt aus, dass man zum Linksabbiegen keine separate Linksabbiegespur benötigt. Er schlägt vor, das Linksabbiegen an der Stelle weiterhin zuzulassen und mit einer Haltebake für einen gewissen Freiraum zu sorgen.

OB Hebich sichert zu, diese Punkte für die Ausführungsplanung mitzunehmen.



Aktenzeichen: 613/KA

Datum:

Hinweis:

**Entwurfs- und Baubeschluss - Projekt 5115 - Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße
hier: Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierung**

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 4.1	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: 28
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61 / 20					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

- Dem Kostenvolumen in Höhe von rd. 1.015.300 € wird zugestimmt. Die Finanzierung der zusätzlichen Kosten wird über den Nachtragshaushalt 2022 sichergestellt.



Aktenzeichen: 83-2/Zu

Datum:

Hinweis:

Nachtragswirtschaftsplan 2022 für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) - EWF -

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 5	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 83 / 20					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

I. Der Nachtragswirtschaftsplan des EWF für das Wirtschaftsjahr 2022 bestehend aus

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Stellenübersicht
- Anlage 1 (Festsetzungsbeschluss)
- Anlage 2 (Erläuterungsbericht)

wird gemäß §§ 4, 8 Abs. 2 Betriebssatzung i. V. m. § 32 Abs. 2 GemO und § 2 Eig-AnVO festgestellt.



Aktenzeichen: 20/Kü/bm

Datum:

Hinweis:

Aufstellung und Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 6	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
					Enthaltungen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input checked="" type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:	
Abdruck an: 20					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für die Stadt Frankenthal (Pfalz) die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan beschlossen.

Protokoll:

Bgo Leidig erläutert die Vorlage ausführlich. Er gibt folgende Änderungen für den Nachtragshaushaltsplan 2022 bekannt, welche aus dem Beschluss der Vorlage XVII/2305/1 resultieren:

1. Nachmeldung Investitionskosten Projekt 5115 gemäß DS XVII/2305/1

Mehrkosten in 2023 i.H.v. 525.300 €

Dies führt zu einem Anstieg der Auszahlungen für Sachanlagen (F29) sowie um eine Erhöhung der Aufnahme von Investitionskrediten (F35) in o.g. Höhe.

Daraus resultierend ergeben sich für 2023 folgende neue Beträge:

F29 AZ für Sachanlagen	15.939.580 €
F32 Summe der AZ aus Investitionstätigkeit	16.331.080 €
F33 Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.022.515 €
F34 Finanzmittelfehlbetrag	-3.325.335 €
F35 Aufnahme von Investitionskrediten	11.022.515 €
F27 Saldo aus Investitionskrediten	6.436.415 €

2. Änderung § 3 der Nachtragshaushaltssatzung

Durch die o.g. Änderung der Aufnahme von Investitionskrediten in 2023 ändert sich für 2023 Jahr auch der genehmigungspflichtige Teil der Verpflichtungsermächtigungen.

§ 3 der Nachtragshaushaltssatzung wird daher wie folgt geändert:

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

im Haushaltsjahr 2023 von bisher 7.327.200 € auf 7.627.912 €.

Die Stadtratsfraktionen bekunden ihre Zustimmung zum Nachtragshaushaltsplan 2022.

RM Dr. Schulze stellt fest, dass auf Seite 14 des Vorberichtes unter 6 Finanzhaushalt beim Ergebnis 2021 der Wert 193.432.481 € ein Zahlendreher vorhanden ist und der Wert eigentlich 139.432.481 € lauten soll.

Er bittet weiterhin um Auskunft, welche Grundstücke die Stadt in Erbpacht hat und wo sie für Photovoltaik bezahlen muss anstatt Pacht zu bekommen.

OB Hebich sichert zu, die beiden Fragen im Nachgang zu beantworten und den Zahlendreher abzuändern.

Nachträgliche Beantwortung der beiden Fragen:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist Erbbaurechtsnehmer bei drei Grundstücken, für die sie 1.813,00 € Erbbauzins zahlt. Das sind:

- Albertstraße 18 (Wohnheim) von der Kommunalen Bürgerstiftung
- Ludwig-Wolker-Straße (Sportplatz) von der katholischen Kirchenstiftung Eppstein
- Erkenbertruine von der Protestantischen Kirchengemeinde Frankenthal

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat zwei Photovoltaikanlagen von den Stadtwerken gepachtet. Die Pacht beträgt für die Anlagen:

- KiTa Weidstraße 5.700,00 €
- Karolinengymnasium Sporthalle 5.880,00 €



Aktenzeichen: 101/1/Wa

Datum:

Hinweis:

8. Änderung der Hauptsatzung (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 7	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 101					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird wie folgt geändert:

1) In die Inhaltsübersicht wird zusätzlich eingefügt:

§ 13a Aufwandsentschädigung für den/die Beauftragte/n für den Naturschutz

2) Es wird folgender § 13 a zusätzlich eingefügt:

§ 13a Aufwandsentschädigung für den/die Beauftragte/n für den Naturschutz

Der/die Beauftragte/n für den Naturschutz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

3) Der § 17 wird wie folgt geändert:

(1) Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal in der Fassung vom 11.12.2020 außer Kraft.



Aktenzeichen: CFF

Datum:

Hinweis:

Befreiung nach §181 BGB für den Geschäftsführer der CongressForum Frankenthal GmbH für Angelegenheiten der neuen Frankenthaler Bäder- und Parkbetriebsgesellschaft mbH

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 8	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
Laut Beschlussvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:		
Abdruck an: CFF						

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Vertreter der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der Gesellschafterversammlung der CongressForum Frankenthal GmbH wird angewiesen, Herrn Bürgermeister Bernd Knöppel gemäß § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der CongressForum Frankenthal GmbH in seiner Funktion als Geschäftsführer der CongressForum Frankenthal GmbH in Angelegenheiten der neu zu gründenden Frankenthaler Bäder- und Parkbetriebsgesellschaft mbH und unter Beachtung der Geschäftsordnung der CongressForum Frankenthal GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie einer ggf. noch zu beschließenden Geschäftsordnung der Frankenthaler Bäder- und Parkbetriebsgesellschaft mbH in ihrer jeweils geltenden Fassung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.



Aktenzeichen: A1-JH

Datum:

Hinweis:

Maßnahmen zur Energieeinsparung

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 9	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: Dez. A					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Zierbrunnen im Stadtgebiet werden abgestellt.
2. Die nicht notwendige Anstrahlung bzw. Beleuchtung von repräsentativen Gebäuden wird ausgeschaltet.
3. Die Warmwasserversorgung in den Sporthallen wird abgeschaltet.
4. Die Warmwasserversorgung in Verwaltungsgebäuden wird abgeschaltet. Hiervon ausgenommen sind die Kindertagesstätten.
5. Die Raumtemperatur in Sporthallen wird auf 17 °C gesenkt.
6. Die in der Heizungssteuerung für städtische Gebäude vorgegebene Raumtemperatur wird unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenverordnung abgesenkt.
7. Die Schließung der Verwaltungsgebäude im Zeitraum 24.12.2022 bis 01.01.2023, mit Ausnahme der Zulassungsstelle, wobei die Dienstleistungen in diesem Zeitraum, soweit möglich, in Telearbeit erbracht werden sollen.



Aktenzeichen: 415/Wie/Eu

Datum:

Hinweis:

12. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) - Stadtbüchereigebührensatzung -

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 10	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Abdruck an: 41						

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Es wird die als Anlage beigefügte Gebührensatzung beschlossen.

Protokoll:

OB Hebich erläutert die Vorlage.

RM Gauch möchte wissen, ab wann die geplanten Änderungen der Öffnungszeiten umgesetzt werden.

OB Hebich erklärt, dass vom Bereich Kultur und Sport leider niemand anwesend sein konnte. Er sichert zu, die Auskunft nachzureichen.

Nachreichung der Verwaltung:

Die Umsetzung ist ab dem 1. November 2022 geplant.



Aktenzeichen: 415/Wie/Eu

Datum:

Hinweis:

Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom [Datum]

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 11	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 41					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Es wird die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung beschlossen.



Aktenzeichen: 61-S/Zi/Mü

Datum:

Hinweis:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Siemensstraße, Nördlicher Teil - 1. Änderung", hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 12	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Dem Antrag der LINCON AG zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Siemensstraße, Nördlicher Teil – 1. Änderung“ (Anlage 1 und 2) wird zugestimmt und für das in der Anlage 3 zeichnerisch umgrenzte Gebiet die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Frankenthal das Flurstück 2798/6. Die genaue Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan (Anlage 3) zu entnehmen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Siemensstraße, Nördlicher Teil – 1. Änderung“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan (Anlage 5) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß §12 Abs.1 BauGB mit dem Vorhabenträger LINCON AG einen Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan abzuschließen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf für einen Bebauungsplan auszuarbeiten.



Aktenzeichen: 61-S/Kt

Datum:

Hinweis:

Baulandinitiative Rheinland-Pfalz "Gut Wohnen in der Region!": hier aktueller Sachstand und weitere Vorgehensweise

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 13	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Abdruck an: 61						

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der aktuelle Sachstand im Rahmen der Baulandinitiative Rheinland-Pfalz „Gut Wohnen in der Region“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Der vorgeschlagenen weiteren Vorgehensweise wird zugestimmt.



Aktenzeichen: 612/Fe

Datum:

Hinweis:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nördlich des Jahnplatzes“, Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 14	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:	
Abdruck an: 61					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Dem Antrag der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nördlich des Jahnplatzes“ (Anlage 1) wird zugestimmt und für das in der Anlage 2 zeichnerisch umgrenzte Gebiet die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Frankenthal das Flurstück 1464/2 sowie teilweise die Flurstücke 1457/2 und 2153/21. Die genaue Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan (Anlage 2) zu entnehmen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nördlich des Jahnplatzes“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 12 Abs. 1 BauGB mit dem Vorhabenträger, der VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, einen Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan abzuschließen.
5. Das beigefügte städtebauliche Konzept (Anlage 6) wird als Grundlage für die freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum:

Hinweis:

Bauantrag zum Umbau des bestehenden Wohnhauses und die Errichtung eines Anbaus; Eichendorffstraße, Flurstück-Nr.: 4157; hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 15	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
Laut Beschlussvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:		
Abdruck an: 61						

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Für das Bauvorhaben Eichendorffstraße, Errichtung eines Anbaus wird eine Ausnahme von der derzeit rechtskräftigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Nordendsiedlung 2. Neufassung erteilt.
2. Gem. § 36 BauGB i. V. mit § 34 BauGB wird das Einvernehmen zum Umbau des bestehenden Wohnhauses und die Errichtung eines Anbaus in Frankenthal (Pfalz), Flurstück-Nr.: 4157, in der vorgelegten Form erteilt.



Aktenzeichen: 614/re

Datum:

Hinweis:

Weitere Corona-Verstärkerbusse für den Schülerverkehr

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 16	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die aufgrund der Corona-Pandemie zusätzlich eingesetzten Verstärkerbusse auf der Route der Buslinie 466 (Hin- und Rückfahrt) zur Verstärkung für den Schülerverkehr werden bis zu den Herbstferien fortgesetzt und darüber hinaus für den Zeitraum bis zu den Weihnachtsferien verlängert (DRS XVII 2058 und XVII/2241).
2. Die Verstärkung wird ab dem 05.09.2022, zunächst bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien, bis zum 14.10.2022 (29 Schultage) durchgeführt sowie anschließend vom 02.11.2022 bis zum 22.12.2022 (37 Schultage). Ausgenommen sind die Tage, an denen die anzufahrenden Schulen pandemiebedingt geschlossen wären sowie die dazwischen liegenden Feiertage.
3. Der Auftrag wird für zwei zusätzliche Fahrten erteilt.
4. Die Beauftragung erfolgt für die Zeit ab dem 05.09.2022.
5. Die Finanzierung erfolgt über Produkt 5471 (Öffentlicher Personennahverkehr)



Aktenzeichen: 51-1/Schl 51-11/Ch

Datum: Hinweis:

Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022/2023

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 17	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 51					

Die Verwaltung berichtet:

Dem Jugendamt obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach § 80 SGB VIII die Planungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung. Konkretisierung erfolgt durch § 19 KiTaG (Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03. September 2019) sowie durch § 1 KiTaGAVO (Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17. März 2021).

Der vorliegende Bedarfsplan legt dar, welche voraussichtlichen Bedarfe und Bestände an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie an Förderangeboten bestehen, um zum einen den Anspruch als auch die Anforderungen nach § 15 bis § 17 KiTaG zu erfüllen.

Im ersten Jahr der Umstellung auf die neue Rechtslage erfolgten - wie erwartet - vielfältige Veränderungen und Herausforderungen auf administrativer Ebene wie auch im Kitabereich selbst, d.h. in organisatorischer, pädagogischer, personeller wie auch finanzieller Hinsicht. Zudem stehen bislang weitere Regelungen aus, wie z.B. die nach § 5 Abs. 2 KiTaG auf Landesebene zu schließende Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und Religionsgemeinschaften und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege aus.

Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019

§ 14 Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15 Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz

1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16 Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17 Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden

Altersjahrgänge der in Frankenthal lebenden Kinder (Erstwohnsitz)

Tab. 1 Altersjahrgänge der in Frankenthal lebenden Kinder (Stand 27.06.2022)

Geburtszeitraum	Alter	Anzahl
01.01. –27.06.2022	Unter 1	188
01.01. - 31.12.2021	1-2-jährige in 2021	499
01.01. - 31.12.2020	2-3-jährige in 2020	484
01.01. - 31.12.2019	3-4-jährige in 2019	486
01.01. - 31.12.2018	4-5-jährige in 2018	522
01.01. - 31.12.2017	5-6-jährige in 2017	505
01.01. - 31.12.2016	6 – 7-jährige in 2016	554
01.09. - 31.12.2015*	Kann-Kinder 2015	163

* Anzahl der 6-7-jährigen, die noch nicht in die Schule gehen

Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Altersjahrgänge zahlenmäßig etwas gestiegen, durchschnittlich liegt die Jahrgangsstärke bei rd. 500 Kindern.

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Mit Inkrafttreten des KiTaG wurde die Aufteilung der Kita-Plätze nach Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen ersetzt durch die Unterteilung nach

- Plätze für unter 2-jährige Kinder (U2),
- Plätze für über 2-jährige Kinder bis zum Schuleintritt (Ü2) und
- Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr (Ü6)

Gesetzlich vorgegeben ist für Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt eine siebenstündige Betreuung, welche vorrangig als durchgängiges Vormittagsangebot gestaltet werden soll; hierbei ist ein Mittagessen vorzuse-

hen. Dies setzt eine gewisse räumliche Ausstattung voraus, welche in vielen Einrichtungen nicht gegeben ist. Zur Realisierung dieses Angebotes sind Umbauten oder Erweiterungen erforderlich. Für die Vollverpflegung aller Kinder gilt eine Übergangsfrist bis 01.07. 2028.

Bezüglich des Umfanges (anzahlmäßig und zeitlich) erfolgt durch das KiTaG keine direkte Aussage; nach § 19 (Bedarfsplanung) soll den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, Rechnung getragen werden.

Anhand der beiden Kriterien Alterskategorie (U2/Ü2/Ü6) und Betreuungsdauer erfolgt die platzbezogene Personalbemessung einer Einrichtung.

Die Belegung von Einrichtungen ist aufgrund der Neustrukturierung der Alterskohorten nach U2 und Ü2 (und Ü6) möglich. Hierbei ist darauf zu achten, dass es nicht zu Fehlbelegungen im U2 Bereich kommt, was mit Abzügen der Personalkostenzuschüsse verbunden ist. Um eine Fehlbelegung zu vermeiden, sind im Ü2 Bereich Plätze frei zu halten bzw. zu reservieren, damit einjährige aufgenommene Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres zwei Jahre alt werden, in diesen Altersgruppenbereich wechseln können. Zwangsläufig wirkt sich dies direkt auf die „extern“ belegbare Platzanzahl für die Ü2 Kinder aus und insbesondere für die Anzahl der Plätze für die Zweijährigen in den jeweiligen Einrichtungen.

Mit der Umstellung der Altersgruppen ergeben sich neue Herausforderungen für die Bedarfsplanung aber auch für die Einrichtungen. Im Laufe des Kindergartenjahres mussten die Betriebserlaubnisse von verschiedenen Einrichtungen an die aktuelle Bedarfssituation angepasst werden. (Verbunden damit ist allerdings auch eine Änderung der Personalisierung in der jeweiligen Einrichtung) Eine weitgehend passgenaue Bedarfsplanung ist darüber hinaus erforderlich, da von Seiten des Gesetzgebers jeweils zum Stichtag 31. Mai nur ein bestimmtes Platzkontingent in den Einrichtungen unbelegt sein darf. Zu Anfang beläuft sich dies auf 20 %; nach Ablauf der Übergangsfrist in 2028 auf 8 %. Bei Überschreitung dieser vorgegebenen Obergrenzen entstehen Einbußen bei den Personalkostenzuschüssen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass im laufenden Kindergartenjahr quasi ein Jahrgang nachwächst, für welchen Plätze vorzuhalten sind.

Nach § 19 KiTaG kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in freier und kommunaler Trägerschaft

Vorgesehene Betreuungsangebote zum Kitajahr 2022/23

Einrichtung	U2 Plätze							Ü2 Plätze							Ü6 Plätze	Gesamt
	7 Std.	7.5 Std.	8 Std.	8.5 Std.	9 Std.	9.5 Std.	10 Std.	7 Std.	7.5 Std.	8 Std.	8.5 Std.	9 Std.	9.5 Std.	10 Std.		
Pilgerstraße	1						3	61						40		105
Nachtweideweg								45								45
Jean-Ganss-Straße								70				30				100
Carl-Spitzweg				4				47			34					85
Am Strandbad	2						4	50						54		110
Jakobsplatz								56						44		100
Fontanesiestraße	1				2			49				33				85
Sapperstraße								45		30						75
Hauptstraße								51			24					75
Gotthilf-Salzmänn-Straße								45			30					75
Odenwaldstraße								56				34				90
Kirchgrabenstraße plus BTHG								39			21					75
Kita Mahlastraße								50					35	10		95
Krippe Mahlastraße	4					2		15					24			45
Hans-Holbein-Straße					4			45				36				85
Ziegelhofweg	1						5	50						54		110
Wilhelm-Hauff-Str.								18							45	63
Haydnstraße					7			58				45				110
Weidstraße	1						6	51						47		105
Prot. Am Rheintor								31				44				75
Prot. Steinstraße								60				40				100
Prot. Johann-Krauß-Straße								45				30				75
Kath. St. Ludwig								51				24				75
Kath. Heilig Kreuz								26				18				44
Sterntaler Waldorf					6			56				18				80

Bezirksverband PIH								52**		26		28				106
Summe insgesamt	10	0	0	4	19	2	18	1237	0	56	109	380	59	239	55	2188

Integr. Kita Kirchgrabenstr. enthalten hierbei sind 15 BTHG-Kinder (mit einer tägl. Betreuungszeit von 7 Std.)

** PIH mit 52 BTHG-Kinder (mit einer tägl. Betreuungszeit von 7 Std.)

Nachrichtlich:

In 2014 wurde eine Krippengruppe von Educare, dem Betreiber der Einrichtungen LuKids (eine betriebsnahe Einrichtung der BASF SE), in den Bedarfsplan der Stadt Frankenthal aufgenommen. Insgesamt können 10 Frankenthaler Kinder betreut werden.

Die vorgesehene Betreuungsangebot für das Kitajahr 2022/23 sind nur zu realisieren, wenn ausreichend Fachkräfte akquiriert werden können. So konnten in der Einrichtung des Waldorfschulvereins Frankenthal (Pfalz) e.V. wie auch in der kommunalen Kindertagesstätte Weidstraße das Betreuungsangebot nicht wie geplant umgesetzt werden. Auch in anderen Einrichtungen musste im Laufe des letzten Kitajahres aufgrund nicht besetzbarer freier Stellen ein Aufnahmestopp verhängt und Übergangsweise eine angepasste Änderung der Betriebserlaubnis erfolgen

Kinder mit besonderen Förderbedarfen

Der grundsätzlich inklusive Anspruch an rheinland-pfälzische Kindertageseinrichtungen ist in § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) geregelt. Kindertagesbetreuung soll danach allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten.

D.h. mit Blick auf individuelle Benachteiligungen von Kindern wird hiermit nochmals deutlich gemacht, dass i.d.R. explizit auch für Kinder mit Behinderung bzw. für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, die Kindertagesbetreuung i.d.R. zusammen mit Kindern ohne Behinderung stattfinden soll.

Die neue gesetzliche Grundlage zielt darauf ab, dass für alle Kinder ein „Regelplatz“ zur Verfügung zu stellen ist. Insofern erfolgt - auch für Kinder mit Behinderung - die Finanzierung des Regelplatzes über die Jugendhilfe einschließlich des entsprechenden Landeszuschusses zu den Personalkosten. Zukünftig ist „nur noch“ der behinderungsbedingte Bedarf über die Eingliederungshilfe zu finanzieren.

SGB IX bildet die gesetzliche Grundlage für die im Einzelfall erforderlichen individuellen Teilhabeleistungen. Nach § 4 Absatz 3 SGB IX sollen die Leistungen für Kinder mit Behinderungen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit anderen Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Nach § 75 Absatz 1 SGB IX sind zur Teilhabe an Bildung und nach § 76 SGB IX zur sozialen Teilhabe unterstützende Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit Kinder mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Insofern wird im Rahmen der Planung von Neubauten wie auch bei Sanierungen von Einrichtungen angestrebt soweit wie möglich entsprechende bauliche Voraussetzungen zu berücksichtigen wie auch Fachkräfte entsprechend zu schulen und weiterzubilden und ein entsprechendes Inklusionskonzept zu entwickeln.

Dies und die Weiterführung der Einrichtung Kirchgrabenstraße als integrative Einrichtung ist ein weiterer Schritt zum Ausbau der Wahlfreiheit für ein Kind mit Beeinträchtigung zwischen einer Regeleinrichtung, einer integrativen Einrichtung und einer Fördereinrichtung.

In Frankenthal gibt es zwei Einrichtungen mit integrativen bzw. heilpädagogischen Gruppen, in welchen Kinder mit und ohne festgestellte Behinderung betreut werden. Die tägliche Betreuungszeit ist auf 7 Stunden festgesetzt, da für diese Kinder die Beförderungszeit in die Einrichtung bzw. von der Einrichtung nach Hause mit zu berücksichtigen ist.

- Die Integrative Kindertagesstätte des Pfalzinstitutes für Hören und Kommunikation Frankenthal speziell für die Gruppe der Kinder mit Förderbedarf Hören und Sprache oder für Kinder, die von Behinderung bedroht sind (CODA-Kinder, dies meint hörende Kinder deren Eltern gehörlos sind) mit 52 Plätzen für Förderkinder.

- Die Integrative Kindertagesstätte Kirchgrabenstraße (in gemeinsamer Trägerschaft der Stadt Frankenthal und dem Zweckverband Kinderzentrum und Schule, Ludwigshafen am Rhein) mit 15 Plätzen für Förderkinder.

Während in der IKTS Kirchgrabenstraße i.d.R. ausschließlich Frankenthaler Kinder betreut werden, umfasst das Einzugsgebiet des Kindergartens des PIH den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz.

Außerhalb von Frankenthal stehen insbesondere mit dem Förderkindergarten des Kinderzentrums in Ludwigshafen und der Integrativen Kindertagesstätte "Sonnenblume" der Lebenshilfe Ludwigshafen weitere Einrichtungen zur Betreuung für Kinder mit besonderem Förderbedarf zur Verfügung.

Insgesamt besuchen derzeit insgesamt 48 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eine Fördereinrichtung; in 3 Fällen erfolgte Unterstützung durch eine weitere zusätzliche Integrationskraft.

Daneben erfolgt vermehrt die Einzelintegration in Regeleinrichtungen. I.d.R. kommt es erst während des Besuches einer Kindertagesstätte zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfes. Im Rahmen einer individuellen Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB XII erfolgt die Betreuung und Förderung durch eine zusätzliche Integrationskraft; oftmals wäre es darüber hinaus notwendig die Gruppenstärke zu reduzieren. Dies ist in der jetzigen Situation, d.h. vor dem Hintergrund der nicht ausreichenden Plätze, nicht möglich.

In den Regeleinrichtungen (kommunale und freie) werden derzeit 24 Kinder mit Unterstützung einer Integrationskraft betreut; in derzeit 14 Fällen ist der Förderbedarf festgestellt und bewilligt, allerdings konnte bislang noch keine Integrationskraft gefunden werden. Darüber hinaus bestehen zudem Anträge auf sog. Clearings, um abzuklären ob bzw. in welchem zeitlichen Umfang Fördermaßnahmen für bestimmte Kinder notwendig sind bzw. es erfolgen Vorkehrungen für die Antragsstellung.

Maßnahmen zur Schaffung von neuen Kindergartenplätzen

Geplante Ausbaumaßnahmen

Von Seiten der Stadt sind zwei sechsruppige Einrichtungen mit je 105 Kinder auf der städtischen Liegenschaft am Ostparkstadion vorgesehen. Die konkreten Planungen erfolgen derzeit. Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten wurden beim LSJV bereits gestellt.

Eine weitere Option ist eine fünfgruppige Einrichtung im Rahmen des Neubauprojektes von ALDI SÜD Dienstleistungs-GmbH Co.oHG in der Daniel-Bechtel-Straße sowie eine Einrichtung, ebenfalls sechsruppig angedacht, auf der Liegenschaft "Mörsch- westlich des Friedhofes".

Die konkrete Ausgestaltung der Plätze bzw. die Unterteilung der Alterskohorte U2 und Ü2 mit dem jeweiligen Betreuungsumfang ist noch festzulegen. Derzeit wird in den sechsruppigen Einrichtungen von maximal fünf, in der fünfgruppigen Einrichtung von maximal drei U2 Plätzen ausgegangen.

	Gruppen	Neu zu schaffende Plätze		
		Max. U2	Ü2	gesamt
Ostpark 1	6	5	100	105
Ostpark 2	6	5	100	105
Daniel-Bechtel-Straße	5	3	92	95
Mörsch	6	6	99	105
				410

Die Interessensbekundung in 2021 von Seiten des Malteser Hilfsdienst e.V. bezüglich der Schaffung einer Kindertagesstätte ruht.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Studernheim, nördlich der Mühlbergstraße", wird derzeit die Einrichtung einer Kindertagesstätte bzw. die Erweiterung der bestehenden Einrichtung geprüft.

Versorgungssituation

U2 Bereich - Kinder im Alter unter zwei Jahren

Die vorgesehenen Plätze für den U2 Bereich belaufen sich auf 53.

Der Jahrgang der Einjährigen liegt derzeit bei 499.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein U2 -Platz im Laufe eines Kita-Jahres mehrfach nachbelegt werden kann. Dies bedingt, dass für die mit 1 Jahr aufgenommenen Kinder in der Kita auch jeweils entsprechend Ü2-Plätze freigehalten werden. Bei der Belegungsplanung ist vorgehen, dass ein U2-Platz während eines Kita-Jahres zwei bis drei Mal wieder neu belegt werden kann.

In der Tagespflege werden 23 U2 Kinder, davon 20 Einjährige betreut. (Stand 01.06.2022). Die Kapazitäten in der Tagespflege für alle Altersgruppen sind zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend ausgeschöpft.

Aufgrund des nicht ausreichenden Platzangebotes im U2 Bereich besteht bei der Vergabe der Plätze für die Altersgruppe U2 weiterhin die Vorgabe, dass Kinder, deren Eltern berufstätig sind, in Ausbildung stehen oder studieren, vorrangig berücksichtigt werden.

Ü2 Bereich - Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt

Ü2-Bereich

Die vorgesehenen Plätze für den Ü2- Bereich belaufen sich auf 2.080. Darin enthalten sind die BTHG Plätze in der Kita des PIH sowie die Plätze in der Einrichtung des Waldorf Schulvereins, welche auch durch Kinder aus anderen Kommunen und Kreisen belegt werden. Demgegenüber stehen zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. zum Ende dieses Kitajahres 2021/22 rd. 2.470 Kinder im Ü2 Bereich.

Wie vorab erwähnt, sind im Ü2 Bereich Plätze für U2-Kinder, welche im Laufe des Kindergartenjahres zwei Jahre alt werden, freizuhalten. Dadurch verringert sich zwangsläufig die Platzkapazität im Ü2 Bereich für die Neuaufnahmen der Kinder in dieser Alterskohorte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass über das Kindergartenjahr hinweg ein kompletter Jahrgang „nachwächst“.

In der Tagespflege werden 32 Kinder dieser Altersgruppe betreut. (Stand 01.06.2022), dabei handelt es sich bei den Ü3 Kindern i.d.R. zu Randzeiten.

Aufgrund des nicht ausreichenden Platzangebotes im Ü3 Bereich besteht weiterhin bei der Vergabe der Plätze im U3 Bereich (für einjährige und zweijährige Kinder) die Vorgabe, dass Kinder deren Eltern berufstätig sind, in Ausbildung stehen oder studieren vorrangig einen Platz bekommen

Ü6 Bereich – Schulkindbetreuung

Nach § 17 KiTaG ist ein Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen für Schulkinder gegenüber den schulischen Angeboten nachrangig zu erbringen. In der Kita Mahlastraße und in der Einrichtung Wilhelm-Hauff-Straße beläuft sich die Anzahl der Ü6 Plätze auf 55 Ü6 Plätze.

In der Tagespflege werden 19 Kinder betreut, i.d.R. zu Randzeiten.

Zusammenfassung

Wie bereits im kombinierten Kinderbetreuungs- und Schulentwicklungsplan 2020 (Drucksache XVII/1179) dargelegt wurde, ist der Bestand der Plätze sowohl im U2 wie auch im Ü2 Bereich derzeit nicht ausreichend.

Derzeit stehen auf der Ü3 Warteliste rd. 350 Kinder, denen bislang kein Platz angeboten werden konnte bzw. die im Laufe des Kitajahres 2022/23 einen Rechtsanspruch haben.

Dies ist mit bedingt durch den Aufnahmestopp, der in einigen Einrichtungen aufgrund von nicht besetzten Stellen erfolgt ist.

Auf der Warteliste im U3 Bereich stehen derzeit

- im U2 Bereich noch 6 Kinder, für die ein Platz mit einem Jahr beantragt wurde und die bis zum 31.07.2022 bereits zwei Jahre alt werden. Darüber hinaus stehen rd. 50 Kinder für das neue Kitajahr auf der Warteliste.
- in der Altersgruppe der Zweijährigen noch rd. 91 Kinder, die bis Juli 2022 einen Platz beantragt haben. Für das Kitajahr 2022/23 stehen weitere 144 Kinder auf der Warteliste.

Im U3 Bereich besteht weiterhin die Vorgabe, dass Kinder, deren Eltern berufstätig sind, in Ausbildung stehen oder studieren, vorrangig berücksichtigt werden. In der Tagespflege sind die Kapazitäten weitgehend ausgeschöpft.



Aktenzeichen: FWG

Datum:

Hinweis:

**Müllproblematik / Grundreinigung
hier: Antrag der FWG-Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 18	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 83 / 32					

Wir bitten um Zustimmung zu folgendem Grundsatzbeschluss:

1. Auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse des EWF, der Stadtverwaltung und der Studie "Wahrnehmung von Sauberkeit und Littering im öffentlichen Raum" der Humboldt Universität Berlin
 ⇒ https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Publikationen/2020/VKU_Broschuere-Littering_Info93.pdf
 wird die Stadtverwaltung beauftragt, ein Konzept mit nachhaltig wirkenden, aufeinander abgestimmten Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums und Eindämmung der Vermüllung in Frankenthal unter Beteiligung von Vertretern des Stadtrates und der Bürger- und Jugendschaft zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

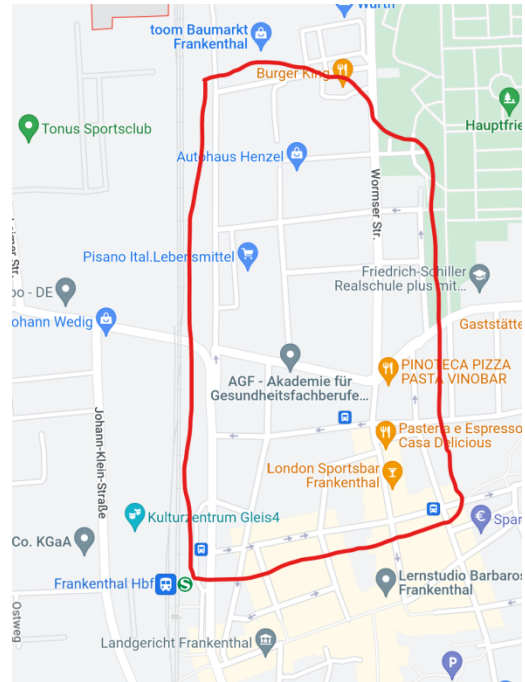
Hierbei sind bestehende Konzepte und Maßnahmen zur Reduzierung von Vermüllung in Frankenthal und aus anderen Kommunen und Bundesländern auszuwerten.

Begründung:

Wir nehmen Bezug auf **unsere Anfrage XVII/2271 vom 11.03.2022**. In dieser Anfrage haben wir um einen Bericht der Verwaltung bezüglich der **Müllsituation in der Stadt Frankenthal** gebeten. Dies wurde in der folgenden Stadtratssitzung getan, flankiert durch einen Rheinpfalz-Artikel zum Thema. Von den Ankündigungen wurde bisher wenig umgesetzt. In der öffentlichen Wahrnehmung vermüllt unsere Innenstadt immer mehr. Als **besondere Brennpunkte** haben wir folgende Straßen ausgemacht:

Foltzring, Gutenbergstraße, Johan-Casimir-Straße, Max-Friedrich-Straße, Mohren-gässchen, Westliche Ringstraße und Wormser Straße

Der Bereich ist in der Karte rot umrandet.
Hier gibt es keinerlei Grünflächen, weshalb
Die wenigen Baumstreifen gerne als
Hundetoilette genutzt werden und die
Hinterlassenschaften häufig nicht entfernt
werden.



2. Wir bitten die Umsetzung folgender Ad hoc Maßnahmen zu beschließen:

- a. Grundreinigung und Pflege der genannten Straßen und Grünstreifen durch den EWF um einen sauberen IST-Zustand zu erreichen.
- b. Flankierende Maßnahmen in Form von Flyern, Zeitungsartikeln und Schildern mit Gebührenandrohung um den sauberen Zustand dauerhaft einigermaßen zu erhalten.
- c. Maßnahmen zur Ermutigung der Anwohner der genannten Straßen zum eigenverantwortlichen Sauberhalten. Denn ohne die Anwohner wird es dann zukünftig nicht funktionieren.

Jesko Piana

Fraktionsvorsitzender

Protokoll:

RM Mester erläutert den Antrag ausführlich.

OB Hebich nimmt wie folgt Stellung:

Es ist nicht zielführend, jetzt die 7 Seiten umfassende Stellungnahme der Verwaltung vorzulesen. Das Thema ist etwas komplizierter, da hier auch Ordnungsrecht und Straßenrecht miteinfließt und es Anliegerpflichten gibt. Es kann nicht einfach beschlossen werden, dass der EWF an manchen Stellen etwas mehr machen soll, weil an diesen Stellen die Reinigungspflicht durch die Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen wurde. Wenn die Verwaltung jetzt sagt, wir reinigen mehr, weil wir dieses Elend nicht mehr sehen können, dann ist das satzungswidrig und eine nicht adäquate Verwendung von öffentlichen Mitteln, die gerade der Rechnungshof sehr gerne beanstandet. Hier müssten Mittel der Stadt ohne Rechtsgrund eingesetzt werden. Der Ansatz wäre eher, dass die Ordnungsbehörde einschreitet und die Anlieger verpflichtet. Dies ist aber auch nicht so einfach. Mit einem Bescheid mit dem Inhalt "Sie sind verpflichtet, sauber zu machen" wird es nicht funktionieren. Der EWF wird nur dort auf Auftrag der Stadt tätig, wo ihn die Stadt als Anlieger beauftragt. Bei Hundekot gibt es keine Delegationsmöglichkeit, da die nicht zumutbar ist. Dieser ist von den Verursachern zu entfernen, allerdings sind diese oftmals nicht ermittelbar. Er schlägt vor, erstmal abzuwarten, inwieweit die im Betriebsausschuss aufgezeigten Maßnahmen greifen. Zusätzlich könnte die Verwaltung eine Berichtsdrucksache vorlegen, in welcher die Verwaltung die Rechtslage darlegt. Die Verwaltung hat zu diesem Thema personell nachgesteuert. Im Stellenplan wurde für den Bereich Ordnung und Umwelt eine neue Stelle geschaffen, welche die Bürger auffordern soll, ihren Reinigungspflichten nachzukommen. Die Verwaltung ist mit der Situation nicht zufrieden. Abschließend sagt er einen ganzheitlichen Bericht über die Bereiche, die betroffen sind, und wie diese den Problemen begegnen und was genau gemacht wird, zu. Bisher wurde hauptsächlich im Betriebsausschuss dazu berichtet. Das Thema ist allerdings weitergehend und betrifft massiv das Straßenrecht und das Ordnungsrecht. Mit diesen Informationen können wir dann sachgerecht diskutieren. Der Bericht soll im Planungs- und Umweltausschuss und im Betriebsausschuss behandelt werden.



Aktenzeichen: CDU

Datum:

Hinweis:

**Förderprogramme
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 19	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an: 20					

Es gibt Fördermöglichkeiten für Projekte, die Klimaschutz und -anpassung dienen. Förderinformationen kann man beispielsweise über die Energieagentur Rheinland-Pfalz erhalten.

- Erhöhte Förderquoten für finanzschwache Kommunen, auch im investiven Bereich
- Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen
- Klimaschutz- und Klimaschutzteilkonzepte
- LED-Straßenbeleuchtung
- Klimaschutzmanagement
- Energiesparmodelle an Schulen und Kindertagesstätten
- Einrichtung von Wegweisungssystemen
- Mobilitätsstationen
- Radverkehrsinfrastruktur
- Sanierung Innen- und Hallenbeleuchtung
- Nachrüstung und Austausch von Lüftungsanlagen
- Maßnahmen im Bereich Siedlungsabfalldeponien

Welche Förderprogramme nimmt die Stadt Frankenthal oder ihre Töchter für welche Zwecke mit welchen Zuschüssen in Anspruch.

Wo ist organisatorisch die Beantragung und das Abrufen der Fördermittel in der Stadtverwaltung angesiedelt?

Wie viel Personal beschäftigt sich mit diesen Aufgaben?

Begründung:

Es wurden zahlreiche Fördertöpfe geschaffen auf Landes- Bundes- und europäischer Ebene. Hier stehen Millionenbeträge zur Verfügung mit Hilfe derer Projekte umgesetzt werden können, für die die Stadt keine HH Ansätze hat, wie Städtebau- und soziale Förderprogramme, Klimaschutz und Wasserbau, Elektromobilität und Energieinfrastruktur. Die Programme weitestgehend auszuschöpfen, wo es für Frankenthal Sinn macht, dafür ist ein Aufwand zu stemmen, der personalisiert sein muss. Zurzeit wissen wir, dass das mit ISEK passiert. Wie ist das mit weiteren Programmen.

Gabriele Bindert
Vorsitzende

Protokoll:

RM Baqué erläutert die Anfrage ausführlich.

OB Hebich sichert zu, die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Diese ist dem Protokoll beigefügt.



Aktenzeichen: CDU

Datum:

Hinweis:

**Entwässerung Neubaugebiet Studernheim
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 20	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 83					

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ist das Abwassersystem in Studernheim in Hinblick auf das geplante Wohngebiet einschließlich Fachmarktzentrum belastbar genug? Einerseits, um die Wassermengen bei Starkregenereignissen, aber andererseits auch, um das tägliche Abwasser der neuen Anwohner bzw. Geschäfte verzögert einzuleiten, bzw. abzuleiten?

Begründung:

Bei der Bürgerversammlung im CFF am 26.04.22 und persönlichen Gesprächen wurden oftmals Bedenken zum Thema Entwässerung des angedachten Neubaugebietes am ehemaligen Realgrundstück geäußert.

Es wird befürchtet, dass gerade bei Starkregenereignissen das Abwassersystem überlastet würde und damit vor allem das Überlaufbecken einschließlich Langgraben überfordert wäre.

Außerdem wurde hinterfragt, ob das üblich anfallende Abwasser der neuen Haushalte und Geschäfte von der Kanalisation getragen werden kann.

Gabriele Bindert
Vorsitzende

Protokoll:

RM Baqué erläutert die Anfrage ausführlich.

OB Hebich antwortet wie folgt:

Die aktuellen Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordern, dass Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort zurückgehalten bzw. versickert wird. Die derzeit vorliegende Bebauungskonzeption lässt folgerichtig eine deutliche Entsiegelung des REAL-Grundstücks gegenüber dem derzeitigen Stand erwarten. Demnach wird sich eine Reduzierung der hydraulischen Belastung des Abwassersystems in Studernheim einstellen, denn es wird aus dem Plangebiet in erster Linie Schmutzwasser und deutlich weniger Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Dagegen muss der Regenwasserabfluss von einem Hektar versiegelter Oberfläche nach aktuellen Vorgaben bemessungstechnisch mit rd. 140 l/s angesetzt werden. Mit Blick auf das Regenüberlaufbecken am Langgraben kann sicher prognostiziert werden, dass auch zukünftig der Schmutzwasserabfluss bei Trockenwetter über die Bypass-Leitung am Regenüberlaufbecken vorbeifließen wird. Das System ist so ausgebildet, dass das Regenüberlaufbecken erst beschickt wird, wenn eine gewisse Regenintensität erreicht ist. Wenn also zukünftig die angeschlossene versiegelte Fläche kleiner wird, dann wird es auch tendenziell seltener zu einer Beaufschlagung des Beckens und damit auch seltener zu einer Entlastung des Beckens in den Langgraben kommen, als bei der aktuellen, hoch versiegelten Ausprägung des Plangebietes. Damit bleibt die Frage zu klären, ob der Schmutzfrachteintrag in den Langgraben durch das Plangebiet zukünftig gegebenenfalls unzulässig erhöht wird. Vereinfacht ausgedrückt lautet die Frage, ob zukünftig im Jahr weniger Beschickungen des Langgrabens mit einem prozentual eventuell geringfügig höherem Schmutzwasseranteil zu einer größeren Schmutzfracht führen werden, als dies heute - bei einer größeren Anzahl von Entlastungsereignissen mit geringfügig niedrigerem Schmutzwasseranteil - der Fall ist. Diese Bewertung kann durch eine sogenannte Schmutzfrachtberechnung vorgenommen werden. Hierzu müssen allerdings erst alle relevanten Informationen zum Plangebiet vorliegen. Sollte die Schmutzfrachtberechnung zu dem Ergebnis kommen, dass der wasserrechtlich genehmigte Schmutzfrachteintrag überschritten würde, dann müsste im Zuge der Baugebieterschließung zusätzliches Rückhaltevolumen geschaffen werden, um die wasserrechtlich geforderten Auflagen zu erfüllen. Insofern ergibt sich aus der Frage des Schmutzfrachteintrages kein KO-Kriterium für die Realisierung des Vorhabens.

Fazit:

- Tendenziell ist eine hydraulische Entlastung des Kanalsystems zu erwarten, da das Regenwasser zukünftig vor Ort versickert und nicht über das Kanalsystem abgeleitet wird.
- Damit wird es auch seltener zu Entlastungen des Regenüberlaufbeckens in den Langgraben kommen.
- Sollte sich im Zuge des Planungsfortschritts durch eine Schmutzfrachtberechnung herausstellen, dass der genehmigte Schmutzfrachteintrag in den Langgraben infolge der Maßnahme überschritten würde, dann müsste durch Schaffung von unterirdischem Kanalvolumen im Plangebiet entgegengewirkt werden.



Aktenzeichen: FWG

Datum:

Hinweis:

**Strandbadlager
hier: Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion**

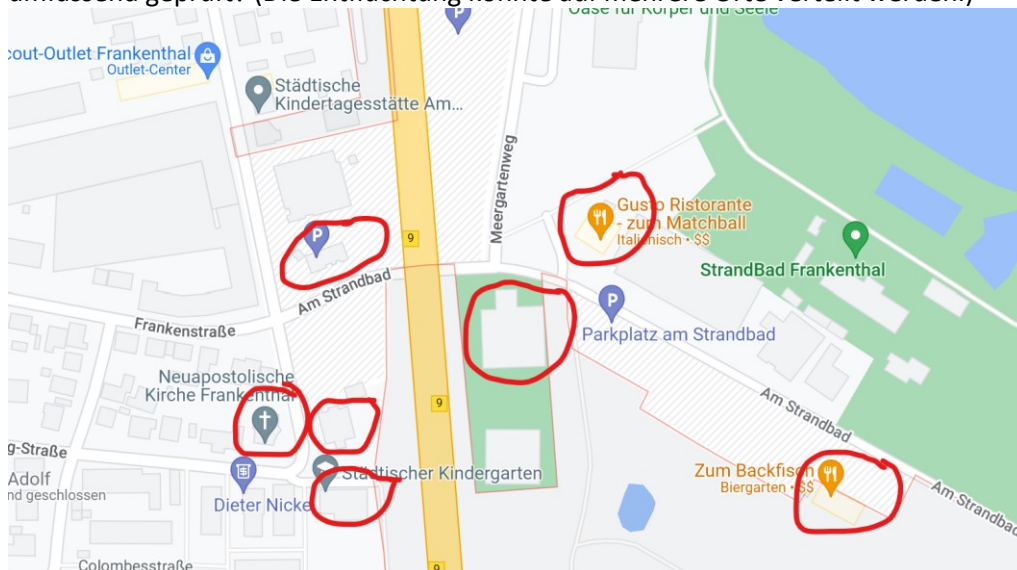
Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top 21	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 51					

Im Kalender der Stadt Frankenthal gibt es seit Jahrzehnten zwei Fixpunkte. Das Strohhutfest und für Kinder das Strandbadlager. Für viele Frankenthaler*innen ist die Absage des dies-jährigen Strandbadlagers und damit auch das Ende dieser Institution ein starker Einschnitt in die Kinderbetreuung und damit in die Entwicklung des Sozialverhaltens der Kinder.

Unsere Fragen lauten:

1. Wie oft ist bereits eine Evakuierung aufgrund von Gewitterbildung vorgekommen?
2. Wurden auch die angrenzenden Kindertagesstätten „Am Strandbad“ sowie „Carl Spitzweg Str.“, das Kommunikationszentrum für Gehörlose, die neuapostolische Kirche sowie die beiden angrenzenden Gaststätten sowie die Tennishalle des TC Grün-Weiß kritisch und umfassend geprüft? (Die Entfluchtung könnte auf mehrere Orte verteilt werden.)



Wir begrüßen ausdrücklich die Bemühungen des Kinder- und Jugendbüros, mit der Super-Sommer-Sause eine adäquate Alternative zu bieten.
Allerdings ist das Strandbadlager eine echte Institution und kaum wegzudenken.
Viele Frankenthaler*innen waren entsetzt nach dem Bericht in der RP Lokalausgabe FT vom 08.07.2022.

Herr Krauß hatte in der Sitzung des Jugendhilfe-Ausschusses am 05.07.2022 von Vorteilen der Super-Sommer-Sause gesprochen, etwa die Unterteilung in einzelne Wochenabschnitte (=> Strandbadlager war bisher im 2 Wochen-Rhythmus buchbar) und die mögliche Mehrfachbuchung (z.B. 2. und 5. Ferienwoche), sodass es mit der Urlaubsplanung der Eltern besser vereinbar ist.

Dieses neue Zeitmodell sollte auch bei einer hoffentlichen Wiedereinführung des Strandbadlagers geprüft werden.

Jesko Piana

Protokoll:

RM Mester erläutert die Anfrage ausführlich.

Bgo Leidig antwortet wie folgt:

Frage 1:

Das Kinder- und Jugendbüro konnte sich bis 2019 immer bei Unwettergefährdung im offenen Strandbadgebäude „Umkleidekabinen“ unterstellen, was je nach jährlichen Wetterlagen in Anspruch genommen wurde. Eine nachvollziehbare Unwetterstatistik hat das KijuB nicht durchgeführt. In den Jahren vor 2019 gab es Unwettersituationen, in denen es trotz unauffälligen Wetterberichten zu Situationen kam, in denen die Gruppen die Umkleidekabinen nicht vor dem Unwettereintritt erreichen konnten. Ab 2019 war die Durchführung des traditionellen Ferienangebots nicht mehr möglich, da die Stadtwerke ihr Unwetterschutzkonzept aufgrund der zunehmenden schweren Unwetterphänomenen aus versicherungstechnischen Gründen anpassen mussten und das Gelände seitdem bei Unwetterwarnung vollständig geräumt werden muss. Generell ist seitdem bei Unwetter (Gewitter, Sturm) der Aufenthalt in sogenannten „Fliegenden Bauten“, wie das Basiszelt des Strandbadlagers, und den Umkleidekabinen zu gefährlich und versicherungstechnisch, laut Einschätzung des TÜV, nicht mehr vertretbar. Im Sommer 2019 stand als Kompromiss das Sternjakob Mensa-Gebäude dreimal zur kurzfristigen Evakuierung zur Verfügung. Durch die Änderung der Miet-/Belegungsverhältnisse steht diese Option nicht mehr zur Verfügung. Das angepasste Katastrophen- bzw. Unwetterschutzkonzept des Kinder- und Jugendbüros sieht eine 3-stufige Evakuierung, je nach Wetterlage, vor. Diese richtet sich u.a. nach den Publikationen zum „Blitzschutz bei Veranstaltungen und Versammlungen“ des VDE Frankfurt in Verbindung mit den einschlägigen Publikationen der ABB und den Vorgaben des Katastrophenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung, angepasst an die konzeptionellen Rahmenbedingungen des Kinder- und Jugendbüros.

Frage 2

Es wurden alle in Frage kommenden Gebäude (Zuckerfabrik, Tennisclub Grün-Weiss am Strandbad, Kiga Carl-Spitzweg-Str., Kiga Frankenstr., Kindergarten Jakobsplatz, Kirche Carl-Spitzweg-Str, Augustin-Violet-Schule, Hallenbad, Kinder- u. Jugendtreff Pilgerpfad, Sporthallen (Trump-Halle, Sporthalle KG)) nach den sich stellenden Kriterien wie rechtzeitige Erreichbarkeit, Größe des Eingangsbereichs, bauliche Ausstattung (Sanitärbereich, Bodenbeläge, Größe) sowie Verfügbarkeit für die kurzfristige und mittelfristige Entfluchtung hin geprüft und bewertet. Eine Entfluchtung auf mehrere Orte verteilt, bietet aufgrund der verfügbaren personellen Kapazitäten am hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und gruppenorganisatorischen Prozessen keine organisatorischen Vorteile. Für die kurzfristige Entfluchtung, mit nicht mehr als 15 min Fußweg, was die äußerste zeitliche Entfluchtungsdauer darstellt (nach Empfehlungen des VDE, DWD, eigenem Konzept) und im Schnitt 2019 in der Praxis jeweils bis zu 30 min. gedauert hat, um das Sternjakob-Gelände mit bis zu 200 Kindern und Jugendlichen zu erreichen und somit mitunter nicht die Vorgaben für eine kurzfristige Entfluchtung einhalten werden konnte, steht weiterhin keine geeignete Unterkunft zur Verfügung. Die Wiederaufnahme des „traditionellen Strandbadlagers“ wäre nur durch ausreichend große blitzschutzsichere Gebäude auf dem Gelände des Strandbads oder ans Strandbad direkt anschließende Entfluchtungsgebäuden sicherzustellen, die die Freizeitgruppen im Bedarfsfall jederzeit aufsuchen könnten. Die Vertreter*innen der Stadtwerke und des Kinder- und Jugendbüros haben 2019 diese notwendigen Bedingungen und daraus resultierenden Chancen, auch für weitere Veranstaltungen der Stadtverwaltung vorgetragen und besprochen.



XVII. Wahlperiode 2019 – 2024

Aktenzeichen:

Datum:

Hinweis:

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

Beratungsergebnis:

Gremium Stadtrat	Sitzung am 20.07.2022	Top	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Protokoll:

OB Hebich gibt folgende Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung bekannt:

- TOP 21.1 Vorstellung der neuen Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
ohne Abstimmung
- TOP 22 Neugestaltung des steuerlichen Querverbundes, Ausgliederungsplan
einstimmig beschlossen
- TOP 23 Pachtvertrag über die Oberfläche der Tiefgarage am Kornmarkt
einstimmig beschlossen
- TOP 24 Annahme eines Geldbetrages aus einem Vermächtnis
einstimmig beschlossen
- TOP 25 Annahme eines Geldbetrages aus testamentarischer Verfügung
einstimmig beschlossen
- TOP 26 Einstellung
einstimmig beschlossen
- TOP 27 Einstellung
einstimmig beschlossen
- TOP 28 Einstellung
einstimmig beschlossen
- TOP 29 Einstellung
einstimmig beschlossen
- TOP 30 Einstellung
einstimmig beschlossen
- TOP 31 Einstellung
einstimmig beschlossen
- TOP 32 Ernennung
einstimmig beschlossen